

SPEDLOGSWISS RISK

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen · Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique
Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica · Swiss Freight Forwarding and Logistics Association

Risk-Bulletin 01/2018

Eine Information der Kommission Recht und Versicherung KRV

Wettbewerbsrechtlich korrektes Verhalten – 10 Jahre Sensibilisierung*

Vor 10 Jahren – namentlich im Oktober 2007 – eröffnete die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) ein Verfahren gegen den Verband SPEDLOGSWISS sowie gegen verschiedene Speditions- und Logistikunternehmen. Hintergrund der Untersuchung war der Verdacht, dass verschiedene Verbandsmitglieder die Weitergabe von Gebühren und Zuschlägen koordinierten. Der Verband konnte das Verfahren 2012 mit einer einvernehmlichen Regelung abschliessen und blieb straffrei.

Verschiedene Mitgliederfirmen mussten jedoch hohe Bussen bezahlen. Die Bussen reichten teilweise über CHF 1 Mio.

Seither fand in der Schweiz unter der Federführung der SPEDLOGSWISS eine starke Sensibilisierung innerhalb der Speditions- und Logistikbranche statt. Dies möchten wir als Anlass nehmen, die Massnahmen welche der Verband in diesem Zusammenhang trifft sowie die allgemeinen Grundsätze, an welche sich alle Branchenunternehmen halten sollten, in Erinnerung zu rufen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es sich auszahlt, dass wir uns in den letzten 10 Jahren intensiv und kompromisslos für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Grundsätze eingesetzt haben. Das Thema ist dadurch präsent und fester Bestandteil jeglicher Verbandsarbeit geworden. Heute befassen sich unsere Mitgliederfirmen intensiv mit dem Thema Compliance im Bereich des Wettbewerbsrechts, was der Verband als sehr wichtig anerkennt. Diese Entwicklung möchten wir als Verband auch in Zukunft fördern und stehen bei Fragen gern zur Verfügung.

A. WEKO-Verfahren von 2007 – 2012 aus Sicht des Verbands

Die WEKO führte während der Dauer von 5 Jahren bei verschiedenen Speditions- und Logistikunternehmen sowie an der Geschäftsstelle des Verbands SPEDLOGSWISS Hausdurchsuchungen und Befragungen durch. SPEDLOGSWISS hat während des Verfahrens jederzeit vollumfänglich mit den Untersuchungsbehörden zusammengearbeitet. Der Verband ging straffrei aus dem Verfahren und der für den Verband positive Abschluss des Verfahrens unterstreicht, dass sich der Verband wettbewerbsrechtlich korrekt verhalten hat. Das über 5 Jahre dauernde Verfahren führte aber klar zu einer weiteren Sensibilisierung in diesem Bereich.

Im Rahmen dieses Verfahrens verpflichtete sich der Verband SPEDLOGSWISS in einer einvernehmlichen Regelung mit der WEKO in seiner Eigenschaft als nationaler Branchenverband zu verschiedenen Massnahmen. Der Verband sorgt weiterhin akribisch dafür, dass in den von der SPEDLOGSWISS einberufenen und begleiteten Kommissions-, Gremien- und Ausschuss-Sitzungen keine Abreden darüber getroffen werden, in welcher Form und Höhe die Weitergabe von exogenen Kostenfaktoren an die Kunden erfolgen soll. Er verzichtet vollumfänglich auf Empfehlungen betreffend Form und Höhe von Weitergabe von exogenen Kostenfaktoren. Der Verband hat sich insbesondere dazu verpflichtet, allfällige Abreden, die trotz seiner Warnung getroffen werden, der WEKO zu melden.

B. Massnahmen zur Umsetzung wettbewerbsrechtlichen Verhaltens während Verbands-Sitzungen und Veranstaltungen

Wenn immer sich im Wettbewerb stehende Unternehmen bzw. Vertreter dieser treffen oder austauschen besteht ein gewisses Risiko, dass der Wettbewerb durch Absprachen eingeschränkt wird. Der Verband verfolgt das Thema seither mit Nachdruck und hat es sich zur Aufgabe gemacht das Bewusstsein für wettbewerbsrechtliche Themen bei den Mitgliedunternehmen zu schärfen.

Folgende Massnahmen wurden in Absprache mit der WEKO getroffen:

- Die **Grundsätze des wettbewerbsrechtlich korrekten Verhaltens** werden bei Eröffnung jeder Sitzung, die unter der Leitung des Verbands geführt wird, zur Kenntnis gebracht und protokolliert.
- Der Verband hat eine **Guideline und Verbands-Code of Conduct** verfasst und eingeführt. Dieses Dokument ist immer noch aktuell und wird diesem Risk Bulletin als Beilage angefügt.

C. „Do’s“ – so geht wettbewerbsrechtliches Verhalten in Verbandssitzungen konkret

- Traktanden erstellen; die Traktanden sollen vorab unter den Teilnehmenden zirkulieren
- Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden anhand der traktandierten Punkte geführt und nur darin enthaltene Themen werden diskutiert
- Protokoll führen; das Protokoll wird bei den Teilnehmenden zirkuliert und damit die Möglichkeit zu Anpassungen gegeben. Der Verband bewahrt die Protokolle zu seiner eigenen Dokumentation auf.
- Sollte trotz aller Vorkehrungen ein wettbewerbsrechtlich heikles Thema angesprochen werden, so werden die anwesenden Teilnehmer bzw. der anwesende SPEDLOGSWISS-Vertreter sofort ihren Protest kundtun, die Diskussion wird abgebrochen und dies wird protokolliert.
- Der Verband hat sich gegenüber der WEKO dazu verpflichtet, allfällige Verstösse zu melden und wird dies auch zukünftig strikt umsetzen. Eine solche Meldung war aber in den vergangenen zehn Jahren nie notwendig.
- Falls Sitzungsteilnehmer oder Unternehmen auch ausserhalb von Sitzungen über das korrekte Verhalten im Unklaren sind, sollen die Unternehmen rechtlichen Rat einholen.

D. „Dont’s“ – diese Punkte gilt es zu vermeiden

Unsere Mitgliederfirmen tauschen folgende Informationen und damit zusammenhängende Dokumente niemals aus (nicht abschliessend):

- Dienstleistungspreise
- Rabatte, die Kunden gewährt werden
- Preisanpassungen und Zuschläge (selber erhoben oder von Dritten in Rechnung gestellt)
- Geschäftsstrategien und Geschäftsgeheimnissen

Unter keinen Umständen sprechen sich unsere Mitgliederfirmen über Preise oder Markt- und Kundenaufteilung ab.

Um grob einzuschätzen, ob eine Information geteilt werden darf oder ob es sich dabei um heikle Themen handelt kann anhand folgendem Merksatz gemacht werden: *nur Informationen, die wir in einer Zeitung veröffentlichen könnten, teilen wir mit der Konkurrenz.*

E. Und was gilt im privaten Rahmen?

Auch ausserhalb von Verbandssitzungen sollten sich die Mitgliedsfirmen jederzeit an die oben festgehaltenen Punkte halten. Selbstverständlich gibt es innerhalb der Branche auch privaten Kontakt und ein privates Netzwerk. Es ist klar, dass nicht für jedes private Mittagessen Traktanden aufgestellt werden und ein Protokoll geführt wird. Dennoch haben sich Branchenvertreter auch in ihrem privaten Umfeld strikt an die oben aufgestellten „Dont's“ zu halten. Auch solche Verstösse sind wettbewerbsrechtlich relevant!

Beilage: Zirkular Nr. 6/2008 „Wettbewerbsrecht und Verbandsarbeit Guideline

Impressum: Kommission Recht und Versicherung SPEDLOGSWISS / Bulletin 1/2018 – März 2018
Herausgeberin/ Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS – www.spedlogswiss.com
Layout: Tel. +41 61 205 98 13, Fax +41 61 205 98 01, E-Mail: judith.moser@pedlogswiss.com
Redaktion: Dr. Barbara Furrer, Head of Legal Switzerland, DHL Logistics (Schweiz) AG, 4002 Basel, barbara.furrer@dhl.com

SPEDLOGSWISS

Zirkular Nr. 6/2008/DIR

An die Geschäftsleitung unserer Mitgliedfirmen sowie an unsere Partner
in Handel, Industrie und Transportwirtschaft

Basel, 27. Februar 2008 /moe
martin.oeschger@soedlogswiss.com
Tel. 061/205 98 12

Wettbewerbsrecht und Verbandsarbeit Guideline

Was ist zu beachten, damit sich der Verband und seine Mitglieder wettbewerbsrechtlich korrekt verhalten? SPEDLOGSWISS stellt nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) und dem eigenen Anwalt eine Guideline auf.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir hatten sie, unsere Mitglieder, mittels verschiedenen Schreiben darüber informiert, dass die Wettbewerbskommission am 10. Oktober 2007 bei SPEDLOGSWISS eine Hausdurchsuchung durchgeführt hatte mit der Begründung, dass Verdacht auf ungerechtfertigte Preisabsprachen vorläge.

Diese Untersuchungen haben bisher noch keine uns bekannten Resultate gezeitigt. Hingegen haben sich die Geschäftsleitung und der engere Vorstand sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Unter anderem fanden mehrere Gespräche mit dem Sekretariat der WEKO sowie einem Fachanwalt für Wettbewerbsrecht statt. Dabei ging es in erster Linie darum, zu erfahren, welche Verhalten denn wettbewerbsrechtlich problematisch sein können und welche nicht.

SPEDLOGSWISS stellt auf Basis dieser Gespräche und in Abstimmung mit dem Sekretariat der WEKO eine Guideline zum korrekten wettbewerbesrechtlichen Verhalten für sich und für seine Mitglieder auf.

Für SPEDLOGSWISS gilt diese Guideline gleichzeitig als Code of Conduct.

Mit freundlichen Grüssen

SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen



Martin Oeschger
Geschäftsleiter

Guideline und Code of Conduct

zum wettbewerbsrechtlich korrekten Verhalten in der Verbandsarbeit und in der Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern

Allgemeines

Das schweizerische Kartellrecht verbietet Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Nur in besonderen Fällen kann eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs allenfalls durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden..

Art.5 (Unzulässige Wettbewerbsabreden) des Kartellgesetzes lautet

„¹ Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

² Wettbewerbsabreden sind durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

- a. *notwendig sind, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern, die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder um Ressourcen rationeller zu nutzen; und*
- b. *den beteiligten Unternehmen in keinem Fall Möglichkeiten eröffnen, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.*

³ Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

- a. *Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von **Preisen**;*
- b. *Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;*
- c. *Abreden über die Aufteilung von **Märkten** nach Gebieten oder Geschäftspartnern.*

⁴ Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

Unerheblich ist dabei, wie die „Vereinbarung“ getroffen wurde –also die Form. Unkorrekt können dabei nicht nur schriftliche und mündliche Vereinbarungen sein, sondern auch sogenannte abgestimmte Verhaltensweisen. Unter einer abgestimmten Verhaltensweise versteht man ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zwischen einzelnen Unternehmen, das zwar nicht den Grad einer Vereinbarung erreicht, das aber die praktische Zusammenarbeit an die Stelle des Wettbewerbs treten lässt.

Preisabsprachen

Abreden über Verkaufspreise sind fast immer **unzulässig**. Solche Preisabreden können sein:

- Das Festsetzen oder Diskutieren von Verkaufspreisen mit Wettbewerbern,
- Das Festsetzen oder Diskutieren von Preiselementen und Zuschlägen wie Treibstoffzuschläge, Surcharges, Fees u.ä. aber auch von bestimmten Rabatten,
- Das Abgeben von ausdrücklichen (expliziten) Empfehlungen aber auch von sinngemässen (impliziten) Empfehlungen betreffend der Festsetzung von Preisen und Preiselementen,

- Das Festsetzen oder Diskutieren von Erhöhungen oder Senkungen von Verkaufspreisen oder Preiselementen mit Wettbewerbern,
- Das Festsetzen oder Diskutieren der Methodik der Preisfestsetzung/Preiskalkulation mit Wettbewerbern,
- Das Festsetzen oder Diskutieren mit Wettbewerbern, wer zu welchen Bedingungen an Ausschreibungen (Tender) teilnimmt, vorherige Orientierung über angebotenen Preis,
- Abreden, nicht „unter Gestehungskosten“ zu verkaufen.

Kalkulationshilfen

Kalkulationshilfen sind standardisierte, in allgemeiner Form verfasste Hinweise und rechnerische Grundlagen, welche erlauben, die Kosten von Produkten oder Leistungen in bezug auf die Preisbestimmung zu berechnen oder zu schätzen. Kalkulationshilfen sind nicht a priori verboten. Sie dürfen allerdings keine Empfehlungen mit festen Sätzen oder Ansätzen enthalten. Eine Kalkulationshilfe mit einer Empfehlung für eine Einfuhrabfertigung bis zu einem Warenwert von CHF xx CHF yy zu berechnen, kann wettbewerbsrechtlich problematisch sein. Ob eine Kalkulationshilfe zulässig ist, entscheidet die Verbandsleitung nach Rücksprache mit den Experten.

Informationen

Ebenfalls **unzulässig** ist der Austausch von sensitiven Informationen wie:

Preise, Preiselemente, Rabatte, Gewinnmargen, Kostenstrukturen oder Preiskalkulation Verkaufszahlen, die nach bestimmten Produkten, Absatzgebieten oder Kunden aufgeschlüsselt sind, zukünftige Strategien, Voraussagen und Projekte, Kapazitätsauslastung oder allgemein jede Information, die normalerweise als Geschäftsgeheimnis betrachtet wird, oder nur aufgrund von Gegenseitigkeit ausgetauscht wird.

Dasselbe gilt im Hinblick auf den Informationsaustausch im Rahmen von Verbandstätigkeiten. So ist es unzulässig, sich auf ein gemeinsames Vorgehen gegenüber Kunden oder Lieferanten oder deren Verbänden zu einigen oder Empfehlungen zum Verhalten gegenüber Kunden oder Lieferanten oder deren Verbänden abzugeben.

Völlig unproblematisch sind hingegen reine Informationen zu Preissteigerungen von Lieferanten oder Marktentwicklungen, wie bspw. GU erhöht sich auf Jahreswechsel um 5 %, oder Bunker Surcharge der Reederei XY wird ab 1. Dezember 09 4 % betragen, oder das Bundesamt für Statistik prognostiziert für das Jahr 2007 eine Teuerungsrate von 0.6 % und für 2008 von 1.2 % oder in einem bestimmten Land wird ab Datum x eine neue Strassenmaut eingeführt.

Unzulässig hingegen wäre es aber, den Mitgliedern zu empfehlen, diese Preiserhöhungen an den Markt weiter zu geben.

Mengenabreden

Beispiele für vermutungsweise unzulässige Mengenabreden sind:

Gruppenboykotte

Abreden über Behinderung des Marktzutritts anderer Wettbewerber

Abreden über Gebiets- und Kundenaufteilung

Beispiele für vermutungsweise unzulässige Abreden über Gebiets- und Kundenaufteilung sind:

Gegenseitige Zuweisung von Gebieten („chacun chez soi“)

Gegenseitige Zuweisung von Kunden

Die Aufgaben der Verbandsbeauftragten

Der Verband hat die Aufgabe und weitgehend auch die Möglichkeit, sicherzustellen, dass die genannten Vorgaben an die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Das geht überall dort, wo Gespräche, Fachbereichs- und Kommissionssitzungen und Veranstaltungen innerhalb der Verbandsstrukturen (Geschäftsstelle und Milizorganisation) stattfinden. Wettbewerbsrechtlich sehr problematisch sind ja insbesondere der Meinungs austausch und Gespräche mit Absprachecharakter am Rande oder im Anschluss solcher Verbandsveranstaltungen. Hier endet naturgemäss die Möglichkeit der Sicherstellung rechtlich korrekter Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen durch den Verband und es

beginnt die alleinige Verantwortung der einzelnen Personen respektive der Unternehmen, welche sie repräsentieren.

Regeln für die Arbeit in den Verbandsgremien

- Es ist die Pflicht jedes Verbandsbeauftragten, also aller Kommissions-, Arbeitsgruppen-, Fachbereichs-, Vorstandsmitglieder und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle von SPEDLOGSWISS, für die Einhaltung der oben erwähnten Grundsätze zu sorgen.
- Vor jeder Sitzung im Namen von SPEDLOGSWISS stellt der Vorsitzende sicher, dass eine detaillierte und korrekte Traktandenliste versandt wird.
- Der oder die jeweils Vorsitzende ist angehalten, zu Beginn einer Sitzung die Teilnehmenden auf die Einhaltung des Code of Conduct hinzuweisen.
- Stellen Vorsitzende der Fachgremien oder des Vorstands oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle in einer Sitzung wettbewerbsrechtlich problematisches Verhalten fest, so sind sie verpflichtet, einzuschreiten und allenfalls die Sitzung abubrechen.
- Bestehen Zweifel, ob eine zu beschliessende Verbandsaktivität wettbewerbsrechtlich unzulässig ist, lässt der oder die Vorsitzende die Zulässigkeit der zu beschliessenden Massnahme durch die Verbandsleitung abklären.
- Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und allen Teilnehmern so rasch wie möglich zugestellt.

SPEDLOGSWISS - Basel, im Februar 2008